

### 34. Sind die Landeskontingentsverwaltungen bezw. die Korpsintendanturen zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus in Prozessen befugt?

III. Civilsenat. Urth. v. 9. März 1888 i. S. Intendantur des XI. Armeekorps (Rl.) w. B. (Bekl.) Rep. III. 153/87.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1875 wurde in der Hohenzollernstraße zu Kassel, deren Längsrichtung folgend, zur Entwässerung der neuen Infanteriekaserne vom Reichsmilitärfiskus auf eigene Kosten mit Zustimmung der Stadt ein Kanal angelegt. An diesem Kanal nimmt der als Kläger aufgetretene Reichsmilitärfiskus, vertreten durch die Königl. preuß. Intendantur des XI. Armeekorps, ein ausschließliches dingliches Recht in Anspruch. Nach der Behauptung der Klage hat der Beklagte seine beiden in der benannten Straße belegenen Häuser durch Seitenkanäle mit dem klägerischen Kanal ohne Genehmigung des Militärfiskus verbunden.

Hierin findet der Kläger einen Eingriff in sein dingliches Recht; er beantragt in der erhobenen Klage in erster Linie, den Beklagten zur Beseitigung der Anschlußkanäle zu verurtheilen. Der Beklagte hat dagegen eingewendet:

1. Die Verhandlungen mit der Stadt Kassel, auf welche der Kläger sein Recht stütze, seien durch die Königl. preuß. Intendantur des XI. Armeekorps geführt; dadurch habe nur Preußen, nicht aber das Reich eine Forderung erwerben können;

2. eventuell sei die Intendantur nicht zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus befugt, da zur Vertretung der Sachen, welche im Eigenthume des Reiches ständen, nur der Reichskanzler oder ein durch das Reichsgesetz vom 17. März 1878 berufener Vertreter desselben befugt sei.

In der Sache selbst bestreitet Beklagter den erhobenen Anspruch.

Das Landgericht hat die beiden vorbezeichneten Einreden für unbegründet erachtet, im übrigen aber die Klage aus sachlichen Gründen abgewiesen.

Der Kläger erhob Berufung. Nach stattgehabter Verhandlung beschloß das Oberlandesgericht zunächst, daß der Prozeßvertreter in urkundlicher Form die Erklärung des Reichskanzlers beizubringen habe, daß derselbe den gegenwärtigen Prozeß namens des Reichsmilitärfiskus genehmige.

Der Prozeßvertreter hat darauf, in erster Linie an seiner Auffassung festhaltend, daß es einer solchen Vollmacht nicht bedürfe, eventuell eine in Vertretung des Reichskanzlers vom Staatssekretär des Reichsschatzamtes unterzeichnete Prozeßvollmacht überreicht. Das Berufungsgericht erachtete diese Vollmacht für unzureichend und erteilte eine weitere Frist zur Beibringung einer vom Reichskanzler selbst unterzeichneten Vollmacht.

Der Herr Reichskanzler hat die Erteilung der Vollmacht abgelehnt, auch die in seiner Vertretung vom Staatssekretär des Reichsschatzamtes ausgestellte Vollmacht zurückgezogen, indem er nach der Erklärung des Prozeßvertreter's davon ausgeht, daß weder er selbst, noch ein anderes unmittelbares Organ des Reiches, vielmehr die Landesmilitärbehörden, und zwar die Königl. preuß. Intendantur des XI. Armeekorps, ausschließlich befugt seien, den Reichsmilitärfiskus in dem vorliegenden Rechtsstreite zu vertreten. In der darauf stattfindenden mündlichen Verhandlung hat das Berufungsgericht beschlossen, die Verhandlung zunächst auf die Frage der Aktivlegitimation des Reichsmilitärfiskus und der gesetzlichen Vertretung desselben durch die Intendantur des XI. Armeekorps zu beschränken.

Demnach ist das erste Urteil dahin abgeändert, daß die klagende Intendantur mit ihrer Klage abgewiesen ist unter Verurteilung derselben in die Prozeßkosten. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt:

„Auch wenn das Reich der richtige Kläger sei, so fehle es doch an einer Bestimmung, aus welcher die Legitimation der Intendantur herzuleiten sei. Die Intendantur wolle dieselbe auf einem Umwege geltend machen, indem sie die Behauptung aufstelle, daß sie die Vertreterin des preussischen Kriegsministeriums, dieses aber Vertreterin des Reiches sei. Das letztere sei unrichtig. Wenn man auch davon auszugehen hätte, daß nach der Reichsgesetzgebung die Kontingenzverwaltungen innerhalb ihres Verwaltungskreises verfassungsmäßig befugt seien, das Eigentum des Reiches zu verwalten, so sei doch in dieser Befugnis das Recht, vor Gericht in Prozessen auf-

zutreten, nicht enthalten. Dem bloßen Verwalter einer fremden Sache stehe nicht das Recht zu, den Eigentümer in Prozessen über dieselbe zu vertreten. Im preuß. Allgem. Landrecht sei dies ausdrücklich ausgesprochen (§. 153 A. L. R. I. 14), und nach gemeinem Rechte sei selbst die libera administratio auf die laufende Verwaltung beschränkt. Eine Abweichung des deutschen Staatsrechtes von diesen civilrechtlichen Grundsätzen sei umsoweniger zu vermuten, als in Spezialgesetzen die Landeskontingentsverwaltungen ausdrücklich als die gesetzlichen Vertreter des Reiches vor Gericht bezeichnet und denselben dadurch Spezialvollmacht erteilt sei."

Gegen dieses Urteil ist vonseiten des Klägers die Revision eingelegt. Dieselbe ist für begründet erachtet aus folgenden

#### Gründen:

„Die Entscheidung der Frage, ob die Intendantur eines preussischen Armeekorps befugt ist, den Reichsmilitärfiskus bezüglich der ihrer Verwaltung unterstellten Gegenstände im Prozesse zu vertreten, hängt zunächst von dem rechtlichen Verhältnisse ab, in welchem verfassungsmäßig die Militärverwaltung der Einzelstaaten zum Deutschen Reiche steht. Da das Königreich Bayern in dieser Beziehung eine hier nicht in Betracht kommende Sonderstellung einnimmt und andererseits die Militärverwaltung der übrigen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Sachsen und Württemberg, durch die abgeschlossenen Militärkonventionen an Preußen übertragen ist, so wird hier nur die Stellung der Militärverwaltung in den drei Königreichen Preußen, Sachsen und Württemberg einer Erörterung zu unterziehen sein.

Dem Revisionskläger ist zunächst darin beizutreten, daß es keine Reichsmilitärverwaltung, sondern nur Kontingentsverwaltungen der Einzelstaaten giebt. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Satz schon daraus abgeleitet werden darf, daß in der Reichsverfassung die Militärverwaltung den Einzelstaaten nicht ausdrücklich entzogen ist; denn wenn man dies auch verneinen wollte, so führen doch die in der Reichsverfassung über das Militärwesen enthaltenen Bestimmungen und insbesondere der Art. 63 der Reichsverfassung mit Notwendigkeit zu der Annahme, daß nach der Absicht der vertragsschließenden Staaten die Selbständigkeit der Militärverwaltung in den Einzelstaaten im Prinzip aufrechterhalten werden sollte. Schon der Art. 63 Abs. 3 wäre schwer

mit der gegenseitigen Annahme vereinbar, da es einer Hervorhebung der darin dem Kaiser vorbehaltenen oder eingeräumten Rechte nicht bedurft hätte, wenn das Landheer der unmittelbaren Verwaltung des Reiches hätte unterstellt werden sollen. Entscheidend ist aber, wie der Revisionskläger hervorhebt, der Absatz 5 des genannten Artikels. Wenn dort bestimmt wird:

„Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen“,

so läßt diese Bestimmung nur die Deutung zu, daß die Militärverwaltung der Einzelstaaten an sich eine selbständige ist und nur im Interesse der Einheit durch die hier gegebene Vorschrift eine Beschränkung erleiden sollte. Auch steht damit die tatsächliche Übung im Einklange; es besteht keine oberste Reichsbehörde für Militärverwaltung, es giebt nur ein preussisches, sächsisches und württembergisches Kriegsministerium, welchem die Verwaltung der einzelnen Landeskontingente obliegt. Bedenken gegen diese Auffassung lassen sich auch nicht daraus entnehmen, daß in der Verordnung vom 23. November 1874, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 *rc* (R.G.Bl. S. 135), bezw. in dem dieser Verordnung angefügten Verzeichnisse der Reichsbehörden die Königl. preussischen, sächsischen und württembergischen Kriegsministerien zu den obersten Reichsbehörden und die Korpsintendanturen zu den höheren, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordneten Reichsbehörden gerechnet werden. Diese Bezeichnung findet ihre Erklärung durch den §. 159 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61), nach welchem die Ausführung dieses Gesetzes mittels einer vom Kaiser zu erlassenden Verordnung zu regeln war; durch die letztere sollten namentlich diejenigen Behörden näher bezeichnet werden, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen. Aus der in der genannten Ausführungsverordnung gewählten Bezeichnung lassen sich daher keine Schlüsse ziehen auf die staatsrechtliche Stellung der Behörden in ihren sonstigen Beziehungen zu den

Einzelstaaten, bezw. zum Reiche. Ebensovienig kann daraus etwa gefolgert werden, daß das Gesetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (R.G.Bl. S. 113) sich, wie nicht zu bezweifeln ist (vgl. §. 7 des Gesetzes), auch auf die Militärverwaltung bezieht. Denn durch den §. 1 des Gesetzes wird außer Zweifel gestellt, daß unter Reichsverwaltung im Sinne dieses Gesetzes nicht bloß die Amtszweige zu verstehen sind, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden, sondern daß durch diesen Ausdruck jede „aus Reichsmitteln zu unterhaltende Verwaltung“ hat umfaßt werden sollen.

Wenngleich hiernach angenommen werden muß, daß die Militärverwaltung, von den aus der Verfassung sich ergebenden Beschränkungen abgesehen, den Einzelstaaten als selbständiger Verwaltungszweig verblieben ist, so wird diese Verwaltung immerhin geführt auf Rechnung und in Vertretung des Reiches.

Das Reich ist Eigentümer aller derjenigen Gegenstände, welche die Militärverwaltung der Einzelstaaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf. Vor dem obenerwähnten Gesetze vom 25. Mai 1873 war dies auch trotz der Schwierigkeit der juristischen Konstruktion bezüglich der beweglichen Sachen unbestritten. Es fand diese praktische Anerkennung vonseiten des Bundesrates und des Reichstages insofern, als in den Haupttats der Militär- und Marineverwaltung die Erlöse für Gegenstände, welche sich bei Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches im Eigentume der Einzelstaaten bezw. des Bundes befanden, demnächst aber als unbrauchbar verkauft wurden, für die Bundes- bezw. Reichskasse in Einnahme gestellt wurden, während diese Erlöse ohne die Voraussetzung eines dem Bunde bezw. dem Reiche an jenen Gegenständen zustehenden Eigentumes der Bundes- bezw. Reichskasse nicht hätten zu gute gerechnet werden können.

Vgl. die Motive zum Gesetze vom 25. Mai 1873, Drucksachen des Reichstages 1873 Nr. 6 S. 8.

Bezüglich der unbeweglichen Sachen war die Frage aber streitig, und zur Lösung der daraus entstehenden Schwierigkeiten wurde das Gesetz vom 25. Mai 1873 erlassen, nach dessen §. 1 an allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen das Eigentum und die sonstigen

dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Deutschen Reiche zustehen. — Daß nun bezüglich der im Eigentume des Reiches stehenden Sachen in Prozessen über dieselben das Reich als Eigentümer auch der richtige Kläger und Beklagte ist, ergibt sich ohne weiteres und wird auch mittelbar durch den §. 1 Abs. 3 des erwähnten Gesetzes anerkannt. Was aber von den Sachen gilt, muß auch von den Forderungen und Verpflichtungen gelten, welche die Militärverwaltung erwirbt bzw. übernimmt, da es an einem Landesmilitärfiskus überhaupt fehlt. Die Kosten zur Bestreitung des Aufwandes für das Heer werden vom Reiche getragen, die Höhe der dafür erforderlichen Summe und die Art ihrer Verwendung wird durch den Reichshaushaltsetat festgestellt und über die Verwendung der Gelder ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährliche Rechnung zu legen (Artt. 62. 72 der Reichsverfassung); Ersparnisse fallen der Reichskasse zu. Angesichts dieser Bestimmungen scheint die Annahme geboten, daß durch die von der Militärverwaltung geschlossenen Verträge nur der Reichsfiskus berechtigt und verpflichtet wird. Es wäre auch staatsrechtlich nicht zu rechtfertigen, daß eine Staatsverwaltung, deren Einnahmen und Ausgaben nur im Reichsetat festgestellt, im Landesetat aber gar nicht erwähnt werden, den Landesfiskus zu verpflichten befugt sein sollte. Es kann daher der gegenteiligen Ansicht, nach welcher formell der Landesfiskus verpflichtet, materiell aber das pekuniäre Resultat auf das Reich übertragen werden soll, nicht beigezogen werden.

Vgl. Laband, Staatsrecht Bd. 3 Abt. 2 S. 109 flg., und dagegen: G. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht S. 39, 40 Note 18.

Wenn nun anerkannt werden muß, daß die Militärverwaltung von den Einzelstaaten selbständig geführt wird, daß es aber andererseits keinen Landesmilitärfiskus, sondern nur einen Reichsmilitärfiskus giebt und daß die Militärverwaltung bezüglich ihrer Einnahmen und Ausgaben dem Reiche gegenüber Rechnung abzulegen hat, so läßt sich der Schluß nicht abweisen, daß die Einzelstaaten die Militärverwaltung zwar selbständig, aber für Rechnung und in Vertretung des Reiches führen. Die selbständige Verwaltung eines bestimmten Zweiges der Staatshoheitsrechte schließt aber notwendig auch das Recht zum Abschlusse von Rechtsgeschäften, welche für die Zwecke der Verwaltung erforderlich sind, und nicht minder das Recht zur Prozeßführung in

sich, da ohne diese Rechte, das heißt ohne die Möglichkeit, den Staatsfiskus in privatrechtlicher Beziehung nach außen zu vertreten, die Erfüllung der der Verwaltung obliegenden Aufgaben nahezu unmöglich wäre. Bei dem Mangel einer eigenen obersten Reichsmilitärverwaltung können diese Rechte aber auch nur von der Militärverwaltung der Einzelstaaten in Vertretung des Reiches ausgeübt werden. Wenn das Berufungsgericht dies unter Hinweis auf die privatrechtlichen Grundsätze über die Verwaltung eines fremden Vermögens verneint, so ist schon früher eine derartige Übertragung dieser privatrechtlichen Rechtsätze auf staatsrechtliche Verhältnisse vom Reichsgerichte für unzutreffend erklärt.

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 15 S. 39.

Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß, wenn den Einzelstaaten die Militärverwaltung auf Rechnung und in Vertretung des Reiches verblieben oder übertragen ist, damit ihnen auch das Recht beigelegt ist, den Reichsfiskus im Kreise dieser ihrer Verwaltung nach außen hin und insbesondere in Prozessen zu vertreten. Dies ist auch mittelbar in der Reichsgesetzgebung anerkannt, indem überall, wo in Spezialgesetzen Anlaß gegeben war, auf diese Frage einzugehen, eine Entscheidung im vorstehenden Sinne getroffen worden ist (vgl. Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 §. 116; Rayongesetz vom 21. Dezember 1871 §§. 34, 42; Gesetz über Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 §. 34). Diese Gesetze als Ausnahmen von der Regel hinzustellen,

vgl. Laband, a. a. O. S. 194,

oder als Spezialvollmachten zu betrachten, wie dies vonseiten des Berufungsgerichtes geschieht, erscheint unrichtig; sie müssen vielmehr als Ausflüsse der aus der Verfassung zu entnehmenden Rechtsnorm aufgefaßt werden, daß der Reichsmilitärfiskus durch die Landeskontingentsverwaltung vertreten wird. Die in den obengenannten Gesetzen enthaltene Bezeichnung der speziellen Behörde der Kontingentsverwaltung, welche den Reichsfiskus zu vertreten hat, ist offenbar zur Vermeidung von Zweifeln für zweckmäßig erachtet worden, wie denn auch in §. 116 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 die dort getroffene Anordnung nur in Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung Geltung haben soll.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß nach der Reichsverfassung die Kontingentsverwaltungen der Einzelstaaten, vorbehältlich der sich aus der Verfassung selbst ergebenden Beschränkungen, zur selbständigen

wirtschaftlichen Verwaltung des Militärwesens und insbesondere zur selbständigen, wirtschaftlichen Armeeverwaltung auf Rechnung und in Vertretung des Reiches berechtigt sind, daß sie in dieser Beziehung den Reichsfiskus (Reichsmilitärfiskus) sowohl beim Abschlusse von Rechtsgeschäften, als im Prozesse zu vertreten befugt sind, und daß insofgedessen eine Vollmacht des Reichskanzlers zur Führung eines Prozesses bezüglich der dem Ressort der Militärverwaltung unterliegenden Gegenstände nicht erforderlich ist, vielmehr die Frage, welche spezielle Behörde die Landeskontingentsverwaltung in einem einzelnen Prozesse zu vertreten habe, in Ermangelung reichsgesetzlicher Bestimmungen nach dem Landesrechte beurteilt werden muß.

Für den vorliegenden Fall erscheint es nun nicht zweifelhaft, daß zur Führung des gegenwärtigen Prozesses die Intendantur des XI. Armeekorps befugt ist. Denn abgesehen davon, daß die Korpsintendanturen als Provinzialbehörden nach den in Preußen bestehenden Grundsätzen bezüglich der zu ihrem Ressort gehörenden Gegenstände zur Vertretung der Militärverwaltung im Prozesse befugt sind (vgl. Erlaß des preussischen Kriegsministers vom 6. August 1828 und des Justizministers vom 4. Juli 1828), herrscht nach Ausweis des Thatbestandes des zweiten Urtheiles unter den Parteien darüber kein Streit, daß das Königl. preussische Kriegsministerium die Anstellung der vorliegenden Klage genehmigt hat.

Mit der vorstehenden Entscheidung tritt der Senat auch nicht mit anderen Entscheidungen des Reichsgerichtes in Widerspruch. Zunächst erscheinen die Urtheile des Reichsgerichtes, durch welche der Landesfiskus als der richtige Beklagte bei Klagen auf Rückzahlung zuvielgezahlter Zölle und Reichsstempelabgaben erklärt worden ist,

vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 34, Bd. 11 S. 65. 93. 96, für den hier vorliegenden Fall von keiner Bedeutung. Allerdings nimmt Laband (a. a. O. S. 194) an, daß die Militärverwaltung in dieser Beziehung der Zollverwaltung gleichstehe. Allein mit Recht ist diese Analogie schon von anderer Seite,

vgl. G. Meher, Verwaltungsrecht Bd. 2 S. 40 Note 18, als unzutreffend bezeichnet. Der Einzelstaat erhebt zwar die Zölle für Rechnung des Reiches, er ist aber nur verpflichtet, die Reinerträge an das Reich abzuliefern und insoweit Schuldner des Reiches. Die Verwaltung ist im übrigen vorbehaltlich des Aufsichtsrechtes des Reiches

lediglich Sache der Einzelstaaten, und werden auch die Ausgaben der Verwaltung ausschließlich von den Einzelstaaten bestritten. Im Reichs-etat werden daher auch nur die an das Reich abzuliefernden Überschüsse gebucht, während abweichend von dem Etat der Militärverwaltung der Etat der Zollverwaltung durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten festgestellt wird. Gerade durch den Umstand, daß alle militärischen Ausstattungsstücke dem Reichsfiskus gehören, und daß der Etat für die Militärverwaltung durch Reichsgesetz festgestellt wird, wird das Argument beseitigt, auf Grund dessen das Reichsgericht in Zoll- und Reichsstempelsachen den Landesfiskus für das berechnete Prozeßsubjekt erklärt hat.

Was aber die Entscheidungen des Reichsgerichtes über die Vertretung des Reichsmilitärfiskus anlangt, so ist bisher eine prinzipielle Entscheidung der Frage, wer denselben in Prozessen zu vertreten habe, noch nicht ergangen. In den beiden Urteilen, welche in der von den Mitgliedern des Gerichtshofes herausgegebenen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichtes enthalten sind, ist die hier erörterte Frage offengehalten. In den ersten dieser Entscheidungen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 8 S. 1,

ist ausdrücklich die Annahme als eine mögliche hingestellt, daß die Landeskontingentsverwaltungen innerhalb ihres Verwaltungskreises ermächtigt seien, die Interessen des Reiches hinsichtlich derjenigen Gegenstände zu vertreten, welche im Eigentume des Reiches stehen, oder in ihrem Besitze sich befinden. Der Senat tritt daher mit dieser Entscheidung nicht in Widerspruch, wenn er in dem gegenwärtigen Prozesse diese Annahme für rechtlich notwendig erachtet. In dem zweiten Falle,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 15 S. 37,

findet sich gleichfalls eine prinzipielle Entscheidung der Frage nicht. Auch abgesehen von diesen Urteilen sind dem Senate keine Entscheidungen bekannt geworden, welche mit der hier getroffenen im Widerspruche stehen. In einzelnen Fällen ist die Befugnis der Intendantur zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus nicht beanstandet worden, in anderen Fällen ist eine Vollmacht des Reichskanzlers vonseiten der Landeskontingentsverwaltung beigebracht und seitens des Gerichtes der Legitimationspunkt durch die beigebrachte Vollmacht für geordnet erklärt. Nirgends ist aber ausgesprochen, daß eine Vollmacht des Reichskanzlers notwendig wäre.

---

Die Frage aber, ob neben der Landeskontingentsverwaltung auch der Reichskanzler zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus befugt ist und mithin eine von ihm beigebrachte Vollmacht als die Vollmacht eines gesetzlichen Vertreters des Reichsmilitärfiskus angesehen werden kann, wie dies von einzelnen Senaten des Reichsgerichtes angenommen worden ist, bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung."